

Satzung
zur 3. Änderung
der Friedhofssatzung i.d.F.d.B. vom 06. Januar 2004

Auf Grund § 7 Abs. 1 SächsBestG vom 08.07.1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148) sowie §§ 4 und 14 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) hat der Stadtrat am 08. Dezember 2008 folgende Änderungen der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 15 (4) ist der Buchstabe c mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Angehörige erhalten kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege von Urnengemeinschaftsgrabstätten. Die Ablage von Blumen ist nur an vorgegebenen Plätzen gestattet.

Im § 19 hinter Abs. 2 a) ist zu ergänzen:

es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der § 21 Abs. 2 wird gestrichen und neu formuliert:

Durch die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im § 23 ist folgender Absatz 6 zu ergänzen:

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und es hat die Einebnung zu erfolgen. Dies ist durch die Friedhofsverwaltung oder durch Gewerbetreibende (§ 6 dieser Satzung) vorzunehmen und bedarf in jedem Fall der Antragstellung und der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Niesky. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) die Kosten zu tragen.

Im § 33 Abs. 1 Nr. 27 ist zu streichen:

§ 23(2)

und dafür ist einzufügen:

§ 23(6).

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Niesky, den 09.12.2008

Rückert
Oberbürgermeister der Stadt Niesky